

Stand der Zentrumsförderung

Es war eines der zentralen Anliegen des Krankenhausstrukturgesetzes (KHSG), sowohl inhaltlich als auch finanziell eine Neukonzeption von Zentren zu initiieren. Ziel dieses Gesetzes war unter anderem, die Spezialisierung und die Bildung von Zentren zu fördern. Dies war keine neue Diskussion, sondern in der Vergangenheit wurde immer wieder auf die Spezialisierung hingewiesen, um das stationäre Gesundheitswesen effektiver zu machen; dies war auch eine Forderung der Kassenseite.

Aber in der Umsetzungsphase scheint die Kassenseite andere Prioritäten zu haben. Sie wollen die Schwelle für die Anerkennung als Zentrum so hochziehen, dass kaum eine Klinik in diese vom Gesetzgeber gewollte Spezialisierung überführt werden kann. Aus diesem Grund wurde die Schiedsstelle eingeschaltet und dort Rahmenbedingungen festgelegt, die den Intentionen des Gesetzgebers und dem praktischen Bedarf gerecht werden. Gegen diese Entscheidung hat die Kassenseite den Rechtsweg beschritten; eine aufschiebende Wirkung ist damit nicht verbunden.

Was machen die Bundesländer?

Was machen die Bundesländer? Sie sind aufgerufen, die Anträge der Krankenhäuser zu genehmigen. Ohne eine Anschlussregelung bis Ende des Jahres bestünde die Gefahr, dass bestehende Zentren ihren Status verlieren, wovon bis zu 240 Kliniken betroffen wären.

Bei genauerem Hinsehen ist jedoch festzustellen, dass die Bundesländer durch das eingeleitete Klageverfahren offensichtlich gebremst werden, statt die Initiative zu er-

greifen. Sollten die Länder nicht doch noch tätig werden, besteht die Gefahr des Wegfalls der Finanzierung von Zentren; dies würde den Verlust von bis zu 90 Millionen Euro bedeuten. Hinzu kommt noch, dass die für 2017 vorgesehenen 200 Millionen Euro zur Förderung von Zentren nicht zum Einsatz kämen.

Es ist bedauerlich, dass dieses wichtige Anliegen, welches sich mit den Vorstellungen des VRA deckt, vor sich hin dümpelt statt einen wichtigen Schritt nach vorne zu gehen.

RA Jörg Robbers, Geschäftsführer VRA
Prof. Dr. Heinz-Jürgen Lakomek,
Vorstandsvorsitzender VRA

Quelle: DKG-Politikbrief 2/2017

Kontaktadresse

Verband Rheumatologischer Akutkliniken e. V.

Geschäftsstelle

Herr Jörg Robbers (Geschäftsführer)
Schumannstr. 18, 10177 Berlin
Tel.: 030/20 62 98-79, Fax: 030/20 62 98-82
E-Mail: gf-vra@gmx.de, gf@vraev.de
Internet: www.vraev.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt

Prof. Dr. Andreas Krause, Chefarzt, Abteilung Rheumatologie und Klinische Immunologie, Immanuel Krankenhaus Berlin;
Prof. Dr. Heinz-Jürgen Lakomek, Chefarzt, Klinik für Rheumatologie und Geriatrie, Johannes Wesling Klinikum Minden;
Jörg Robbers, Rechtsanwalt, Geschäftsführer VRA